



125 Jahre BGB*

Liebe Leserinnen und Leser,

träumen Sie manchmal noch von Ihrem Staatsexamen und Fragen wie: „Wann trat das BGB in Kraft?“, „Gehörte es zu den Reichsjustizgesetzen?“. Zwar nicht im Staatsexamen, aber im Traum erleichtert ein Blick in das Reichsgesetzblatt von 1896 die Antwort. Nach Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.8.1896 trat das BGB am 1.1.1900 in Kraft, also in diesem Monat vor 125 Jahren. Gleichzeitig wurden zu diesem Datum mehrere Gesetze geändert, u.a. auch die vier am 1.10.1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze, nämlich das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivil- und die Strafprozessordnungen sowie die Konkursordnung mit ihren jeweiligen Einführungsgesetzen.

— 604 —

(Nr. 2322.) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem Gesetze, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozessordnung und der Konkursordnung, einem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.

Abb.: Art. 1 EGBGB, RGBl. 1896, 604.

Man muss die Feste feiern, wie sie fallen, hatte sich Kollege *Heribert Prantl* von der SZ gesagt und schon vor drei Jahren am 15.8.2021 dem „Meisterwerk aus Paragraphen“ zum 125. Geburtstag gratuliert.¹

Beim Erlass des BGB bestand dieses Meisterwerk aus 2385 Paragraphen, während das Einführungsgesetz 218 Artikel umfasste. Wie viele Paragraphen der Jubilar inzwischen hat, müsste man bei

dem ganzen Buchstabensalat, den die x-te Reform hinterlassen hat, mühsam auszählen. Für die §§ 675a bis 675z BGB hat zB nur deshalb das Alphabet ausgereicht, weil die einzelnen Paragraphen bis zu acht Absätze haben. Das EGBGB ist in den 125 Jahren vordergründig nur von 218 auf 253 Artikel angewachsen, aber die neuen Artikel sind in bis zu 19 – teilweise ellenlange – Paragraphen mit umfangreichen Anlagen untergliedert.

Wir können uns alle nur zu der Entscheidung gratulieren, uns aufs Erbrecht konzentriert zu haben. Egal, ob Sie Erbrecht schon im Studium oder erst in der Praxis gelernt haben, es ist in den vergangenen 125 Jahren weitgehend unverändert geblieben. Am 1.1.1900 begann das fünfte Buch „Erbrecht“ mit § 1922 BGB und endete mit § 2385 BGB, also genauso wie heute. Es gibt aktuell mit § 2057a BGB nur eine einzige Einfügung mit einem Buchstaben. 30 Paragraphen, meist über die Errichtung und Verwahrung eines Testamentes sowie über das Erbscheinverfahren, sind zwar gegenüber der Urfassung im heutigen BGB weggefallen, aber meistens nur in spätere Gesetze wie das Beurkundungsgesetz und das FamFG verlagert worden. Auch die große Schuldrechtsreform des BGB von 2002 ist nahezu spurlos am Erbrecht vorbeigegangen, weil nur die Verweisungen auf die vorderen Normen des BGB in gerade mal acht Paragraphen des Erbrechts angepasst wurden.

Alles Gute zum Geburtstag, liebes BGB!

Dieter Riemer

Der Autor ist Rechtsanwalt, Notar und Rechtshistoriker in Bremerhaven.

* Siehe auch den an dieses Editorial anschließenden weiteren Beitrag des Autors in ErbR 2025, 23, in diesem Heft.

¹ Der Beitrag ist abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/prantls-blick-ein-geniales-ein-hirnbrecherisches-recht-ein-meisterwerk-1.5382753>, zuletzt abgerufen am 4.12.2024.